

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2020

Herausgegeben in Hildesheim am 25. November 2020

Nr. 56

Inhalt		Seite
18.11.2020	- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saale“ , Landkreis Hildesheim	730
18.11.2020	- Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 129 „Leineau zwischen Gronau und Burgstemmen“ , Landkreis Hildesheim	743
18.11.2020	- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Röderhofer Teiche und Egenstedter Forst“ , Landkreis Hildesheim	754
25.11.2020	- Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste	765

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1472, E-Mail: marco.koebis@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saale“
im Gebiet der Samtgemeinde
Leinebergland und der Stadt Elze,
Landkreis Hildesheim
LSG HI 071
vom 18.11.2020**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 zweites Änderungsgesetz v. 04.03.2020 (BGBl. I S. 440), i. V. m. §§ 19 und 32 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird vom Landkreis Hildesheim verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der in Absatz (4) näher bezeichnete Bereich im Gebiet der Samtgemeinde Leinebergland und der Stadt Elze wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Das LSG trägt die Bezeichnung „Saale“ und hat eine Größe von ca. 43,47 ha. Es umfasst das Fließgewässer der Saale innerhalb der Grenzen des Landkreises Hildesheim einschließlich eines Randstreifens von 5m Breite ab Böschungsoberkante. Angrenzende wertvolle Bereiche wie extensives Grünland, Auwälder und Hochstaudenfluren wurden über den 5-Meter-Streifen hinaus in das Schutzgebiet einbezogen.
- (3) Das LSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Es umfasst das FFH-Gebiet (381) „Saale mit Nebengewässern“, geht aber darüber hinaus.
- (4) Das LSG teilt sich innerhalb des Landkreises Hildesheim auf in den Ober- und den Unterlauf der Saale. Der Oberlauf befindet sich in der Gemeinde Leinebergland und verläuft dort bis zur Kreisgrenze an den Duinger Seen. Der Unterlauf liegt auf dem Gebiet der Stadt Elze mit einem kurzen isolierten Abschnitt westlich von Sehlide und im weiteren Verlauf von der Kreisgrenze bis kurz vor die Einmündung in die Leine. Der dazwischen liegende mittlere Gewässerabschnitt verläuft im Landkreis Hameln-Pyrmont und liegt innerhalb des dortigen Landschaftsschutzgebietes „Saaletal“ (LSG HM-04).
- (5) Die Grenzen des LSG sind in zwei Karten - Oberlauf (Blatt 1) und Unterlauf (Blatt 2) - im Maßstab 1:5.000 dargestellt, sowie in zwei mit veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:20.000 (Anlage). Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten im Maßstab 1:5.000 liegen in den Verwaltungen der Stadt Elze und der Samtgemeinde Leinebergland sowie des Landkreises Hildesheim (Naturschutzbehörde) aus und können während der Dienstzeiten von jedem kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Gebietscharakter

Das LSG wird geprägt durch das Fließgewässer der Saale. Die Saale ist ein löss-/lehm-geprägtes Fließgewässer; sie entspringt am Unterhang des Ith südöstlich von Capellenhagen. Der Oberlauf von der Quelle bis zur Kreisgrenze westlich des Weinberger Sees befindet sich naturräumlich im niedersächsischen Hügel- und Bergland, während der Unterlauf von der Landkreisgrenze bis zur Einmündung in die Leine bereits einem typischen Fließgewässer des Tieflandes (mit Börden) entspricht. Die Saale besitzt über längere Gewässerabschnitte naturnahe Strukturen. Diese gliedern mit ihrem Ufer begleitenden Gehölzbestand die weitgehend landwirtschaftlich genutzte Landschaft. Nahezu durchgängig säumen Bäume die Ufer. Hierbei handelt es sich größtenteils um weitgehend geschlossene Erlen-Eschen-Galeriewälder; vereinzelt finden sich Weidengebüsche und Auwald. Die Saale weist in diesen Bereichen eine relativ gut strukturierte, steinig-kiesige Gewässer-sole auf. Im Bereich der Niedersächsischen Landesforsten bis zum Weinberger See durchfließt sie eine durch Kohleabbau bis in die 1960er Jahre stark anthropogen veränderte Landschaft mit anschließender Renaturierung. In freien, lichterem Abschnitten hat sich eine gewässertypische Unterwasservegetation herausgebildet. An einigen Stellen haben sich auf den vorhandenen Ufer- randstreifen und auf ungenutzten Randflächen der Gewässer feuchte Hochstaudenfluren entwickelt.

Die vorhandenen naturnahen Fließgewässerabschnitte tragen mit ihren charakteristischen, auentypischen Arten- und Lebensgemeinschaften zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Die Gewässerfauna und -flora bedürfen des besonderen Schutzes. Herausragende Zielart hierbei ist die Groppe mit ihren bedeutsamen Nachweisen als ein repräsentatives Vorkommen im Naturraum des Weser- und Leineberglandes.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck für das LSG nach § 26 Abs. 1 und § 32 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG ist der Erhalt, die Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, sowie des Landschaftsbildes durch

1. die Erhaltung des naturraumtypischen Gebietscharakters, insbesondere durch den Erhalt
 - a) naturnaher, nicht ausgebaute Fließgewässerabschnitte,
 - b) vorhandener Ufer- randstreifen,
 - c) von Grünland in der Aue,
 - d) auentypischer Gehölze und Lebensräume,
2. die Wiederherstellung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes mit einer naturnahen Fließgewässeraue, insbesondere durch
 - a) die Wiederherstellung des auentypischen Landschaftsbildes mit Gewässer begleitenden Gehölzen,
 - b) die Vermehrung auentypischer Lebensräume für Arten und Lebensgemeinschaften,

- c) die Verbesserung der Gewässerstruktur durch abschnittsweise eigendynamische Entwicklung,
 - d) die Vernetzung auentypischer Lebensräume für Arten und Lebensgemeinschaften zur Schaffung kohärenter Biotopverbunde,
3. die Erhaltung und Entwicklung einer potenziell natürlichen Fischfauna mit den Leitarten Groppe und Bachneunauge sowie Elritze, Schmerle und Bachforelle,
 4. die Entwicklung von Uferstrandstreifen entlang der Fließgewässer, insbesondere in Ackerbaugebieten zur Verminderung der Beeinträchtigung der Gewässer sowie zur Verbesserung des Lebensraum-Angebotes für Arten und Lebensgemeinschaften.
 5. die natürliche Entwicklung auf den in der Karte (Blatt 1 – Unterlauf) als „Flächen mit natürlicher Waldentwicklung“ dargestellten Flächen der Niedersächsischen Landesforsten.

(2) Erhaltungsziel des FFH-Gebietes im LSG ist die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender wertbestimmender Lebensraumtypen und Arten:

1. des prioritären Lebensraumtyps 91E0 Auenwälder mit Erle und Esche (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Förderung von naturnahen, feuchten bis nassen und strukturreichen Erlen-Eschenwäldern bzw. Erlen-Weidenwäldern mit naturnahem Wasserhaushalt. Die Strukturvielfalt ist durch Erhalt und Förderung standortheimischer Baumarten in unterschiedlichen, mosaikartig verzahnten Altersphasen und Entwicklungsstufen zu erzielen. Die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft ist vor dem Hintergrund einer möglichst naturnahen, eigendynamischen Entwicklung dieses Lebensraumtyps zu fördern. Dem Erhalt eines überdurchschnittlich hohen Tot- und Altholzanteils, insbesondere von Großhöhlen, Uralt- und Horstbäumen, kommt für die Erhöhung des natürlichen Struktur- und Artenreichtums eine zentrale Bedeutung zu. Lebensraumtypische Strukturen der Mittelgebirgsbäche, wie Kiesbänke, Flutrinnen, Kolke und Uferabbrüche, sind in ihrer Entstehung und Entwicklung als charakteristisches Element dieser Wälder zu fördern und zu sichern. Für den Erhalt dieses Lebensraumtyps sind, vor allem außerhalb des Waldes, ausreichend große Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen wichtig. Ziel der lebensraumerhaltenden und -verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, z. T. gefährdeten Arten, wie z. B.

- Vögel: Elsvogel, Wasseramsel, Grauspecht, Mittelspecht, Gelbspötter, Nachtigall, Weidenmeise, Kuckuck, Baumfalke;
- Schmetterlinge: Großer und Kleiner Elsvogel, Großer Schillerfalter, Großer Fuchs, Trauermantel, Aurorafalter, Erleneule, Erlen-Sichelflügler, Braunbestäubter Blattspanner;
- Pflanzen: Schwarzerle, Esche, Gewöhnliche Traubenkirsche, Silberweide und diverse Strauchweiden, Wald-Ziest, Echtes Springkraut, Scharbockskraut, Gegenblättriges Milzkraut, Hänge-Segge, Winkel-Segge, Bach-Nelkenwurz;

2. des Lebensraumtyps 6430 Feuchte Hochstaudenfluren (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Entwicklung artenreicher Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer mit ihren charakteristischen Tierarten wie z.B.

- Sumpfrohrsänger, Feldschwirl, Braunkehlchen, Rohrammer, Grasfrosch, Feuchtwiesen-Perlmutterfalter, Gebänderte Prachtlibelle

und Pflanzenarten wie z. B.

- Mädesüß, Gilbweiderich, Blutweiderich, Sumpf-Ziest, Wald-Engelwurz, Echter Baldrian, Kohldistel, Gemeiner Wasserdost, Gewöhnliche Pestwurz, ohne dominierende Anteile von stickstoffliebenden Arten oder Neophyten (eingewanderte Arten).

3. des Lebensraumtyps 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation:

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer mit überwiegend unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgeprägter Breiten- und Tiefen-varianz, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer, unter anderem die Leitarten der Fischfauna Groppe und Bachforelle, kommen in stabilen Populationen vor;

4. Habitate der Groppe (*Cottus gobio*) gem. Anhang II der FFH-Richtlinie:

- a) Entwicklung und Erhaltung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, Gehölz bestandenen, lebhaft strömenden sowie sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an Totholzelementen.
- b) Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in das Gewässer sind ausreichend große, unbewirtschaftete Uferrandstreifen von Bedeutung.

5. Habitate des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) gem. Anhang II der FFH-Richtlinie:

Bestandssicherung und -förderung der bestehenden Populationen durch Entwicklung, Erhaltung und ggf. Wiederherstellung sauberer Fließgewässer mit ungestörten Gewässersohlen und einem gut mit Sauerstoff versorgten Lückensystem im Bachsediment. Die Art ist besonders auf eine kleinräumige Vernetzung flach überströmter, kiesiger Abschnitte (Laichareale) mit strömungsberuhigten Abschnitten und Ablagerungen feinerer Sedimente (Larvalhabitate) angewiesen. Weitere Entwicklungsziele sind barrierefreie Wanderstrecken, Ufergehölze und größere zusammenhängende Rückzugsgebiete.

- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele entlang der Bachläufe sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann, aufbauend auf die nachfolgenden Bestimmungen, u. a. auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4 Verbote

(1) Im LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere sind folgende Handlungen im LSG verboten, da sie dem Schutzzweck oder dem Erhaltungsziel nach § 3 der Verordnung zuwiderlaufen, soweit in § 5 oder § 6 dieser Verordnung keine anderslautenden Regelungen getroffen werden:

1. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder die nur vorübergehender Art sind,
2. die Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabung, Ausschachtung Aufschüttung, Ablagerung oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art einschließlich Rübenerde und Klärschlamm,
3. die Veränderung oder Beseitigung von Quellen, Tümpeln, Teichen oder sonstigen Stillgewässern,
4. das Einbringen, Ausbringen oder Ansiedeln von nicht heimischen, gebietsfremden oder invasiven Pflanzen oder Tieren,
5. das Anlegen von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen,
6. vorhandene Uferrandstreifen oder Flächen, die unbewirtschaftet sind, zu düngen, zu verändern, umzubrechen oder zu zerstören,
7. der Umbruch von Hochstaudenfluren,
8. das Mähen oder Abschieben von Wegeseitenrändern oder unbewirtschafteten Flächen zwischen dem 1. April und dem 15. Juli eines Jahres,
9. dem Schutzzweck entgegenstehende wasserbauliche Maßnahmen, wie z. B. Begradigungen, Verrohrungen sowie Uferbefestigungen, die nicht unter die Regelungen des § 43 Niedersächsischen Wasserhaushaltsgesetzes (NWG) fallen,
10. die Beseitigung oder Beschädigung von Sträuchern oder Bäumen außerhalb des Waldes,
11. Entwässerungsmaßnahmen, Wasserentnahmen oder sonstige Maßnahmen, die zu Veränderungen des Wasserhaushalts führen können,
12. die Errichtung von oberirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen,
13. das Lagern, Zelten oder Campen außerhalb der hierfür behördlich zugelassenen Flächen,
14. das Entzünden und Unterhalten von offenem Feuer,
15. der Betrieb von Motor-Modellflugzeugen oder Drohnen,
16. das Befahren der Saale mit Booten oder sonstigen Wasserfahrzeugen aller Art,
17. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

18. Hunde unangeleint laufen zu lassen; ausgenommen ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie das Führen von Rettungshunden.

(2) Verbote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

(1) Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde:

1. der Neu- oder Ausbau von Wirtschaftswegen,
2. die Erweiterung, der Ausbau oder die wesentliche Veränderung vorhandener, zulässiger baulicher Anlagen oder die Errichtung von genehmigungsfreien baulichen Anlagen mit einer Grundfläche von max. 5m² und einer Höhe von max. 3m,
3. die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland oder in andere Nutzungen,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen, sofern sie ohne die Herstellung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt wird, insbesondere ohne Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und ohne die Neuanlage von z. B. Gräben oder Drainagen; Anpassungen der Vorflut bei Abflussänderungen, die von außen auf das LSG wirken, bleiben nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde zulässig,
5. die Neuanlage von unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen,
6. die Beseitigung von Hybridpappeln oder Nadelgehölzen außerhalb des Waldes,
7. die Wiederherstellung von Uferbefestigungen nach den Maßgaben des § 43 Niedersächsisches Wassergesetz mit natürlichen und dem Standort angepassten Materialien.

(2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme/Handlung den Charakter des LSG nicht verändert oder dem Schutzzweck oder dem Erhaltungsziel nach § 3 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Erlaubnis für Maßnahmen gem. Absatz 1 Nrn. 5 bis 7 gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des vollständigen Ausnahmeantrages einschließlich aller Unterlagen bei der zuständigen Naturschutzbehörde von dieser eine anderslautende Verfügung erlassen wird.

§ 6 Freistellungen

(1) Keinen Einschränkungen nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung unterliegen:

1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung außerhalb der Monate März bis Mai an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:

- a) an die Ansprüche von Groppe und Bachneunauge angepasste, weitgehend extensive Gewässerunterhaltung bei
 - I. Erhaltung der Kiesstrecken und Kiesbänke,
 - II. Vermeidung von Uferverbau,
 - III. Unterlassung von Grundräumung und Gewässerausbau,
 - IV. Erhaltung von möglichst viel Totholz als Habitat,
 - b) die fachgerechte Pflege der Ufergehölze während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02. des folgenden Jahres,
 - c) die einseitige, wechsel- oder abschnittsweise Böschungsmahd bei in der Regel zeitgleicher Mahd von maximal 2/3 der Böschung unter Schonung von Röhrichten einschließlich Abräumen und Abtransport des Mähgutes,
2. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses nach Maßgabe der für die jeweiligen Gewässerstrecken geltenden Bestimmungen der jeweils gültigen Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), und
 - a) ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze oder die Schaffung neuer Pfade,
 - b) ohne die Einbringung von Futter- oder Düngemitteln,
 - c) unter Beachtung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung,
 3. die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang entsprechend genutzten Flächen im bisherigen Umfang nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis i. S. d. § 5 Abs. 2 BNatSchG
 - a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - b) einschließlich der Unterhaltung der vorhandenen Drain- und Entwässerungseinrichtungen,
 - c) bei Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unter Einhaltung der jeweils vorgeschriebenen Schutzabstände zu Gewässern,
 - d) unter Beachtung der Verbote des § 4 Abs. 1 Nrn. 7 und 8 und der Erlaubnisvorbehalte des § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung,
 - e) einschließlich der Anlage von Viehzäunen und baugenehmigungsfreien Weideschuppen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, soweit diese Anlagen landschaftsrecht und überwiegend aus Holz sind,
 4. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern.

Die Freistellung der Forstwirtschaft gilt unter der Maßgabe, dass

- a) die in der Karte dargestellte Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91E0 als Fläche mit natürlicher Waldentwicklung gelten und eine forstliche Nutzung auf dieser Fläche vollständig unterbleibt,
 - b) auf Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen, die Bewirtschaftung gemäß den Richtlinien der langfristigen, ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass, RdErl. D. ML v. 27.02.2013 – 405-64210-56.1 – VORIS 79100) erfolgt,
 - c) auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) stattfindende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage eines gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. D. ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97 100) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes durchgeführt werden,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd
 - a) ohne die Anlage von Wildäckern außerhalb von Ackerflächen oder Ackerbrachen,
 - b) ohne die Errichtung von Futterplätzen,
 - c) ohne die Errichtung von baulichen Anlagen bis auf Hochsitze, sofern diese landschaftstypisch sind und überwiegend aus Holz bestehen,
 - d) unter Beachtung der Verbote des § 4 Abs. 1 Nr. 4 und § 4 Abs. 2 der Verordnung,
 6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung der rechtmäßig bestehenden Wege, jagdlichen Einrichtungen sowie baulichen Anlagen incl. rechtmäßig bestehender Zäune und Verkehrswege in der bisherigen Form,
 7. das Aufstellen von Einzelbänken sowie Hinweisschildern an Wander- und Radwegen sowie für das Rettungspunktenetz,
 8. die Unterhaltung von vorhandenen Frei-, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und deren Trassen,
 9. der Betrieb von Drohnen und unbemannten Fluggeräten zu land- und forstwirtschaftlichen oder zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu Zwecken der Gewässerunterhaltung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 10. der mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Rückbau von baulichen Anlagen aller Art,
 11. die fachgerechte Gehölzpflege mit Ausnahme der Pflege der Ufergehölze i. S. d. Nr. 1b während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02. des folgenden Jahres,
 12. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht mit der Maßgabe, dass die Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor Beginn angezeigt wird. Handelt es sich um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, entfällt die Anzeigepflicht. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
 13. Maßnahmen, die aufgrund einer aktuellen Hochwassergefahrenlage notwendig sind,

14. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung, sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung, Maßnahmen zur Erfüllung der Monitoring- und Berichtspflichten des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) sowie entsprechende Maßnahmen hinreichend ausgebildeter Gewässerwarte der Vereinigungen von Sportfischern.
- (2) In den genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der unteren Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen und nachhaltigen Störungen des NSG und seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (3) Bei Maßnahmen im Anzeigeverfahren ohne Fristenregelung in der Verordnung kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige incl. aller benötigten Unterlagen bei der unteren Naturschutzbehörde von dieser eine anders lautende Verfügung erlassen wird. Die untere Naturschutzbehörde kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erteilen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gem. § 3 der Verordnung ausreichend Rechnung getragen werden kann
- (4) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG sowie 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach §§ 34 und 36 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem besonderen Schutzzweck des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung vereinbar erweisen oder wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,

2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie Mahd der Uferrandstreifen, abschnittsweiser Gehölzrückschnitt sowie die Beseitigung von neu auftretenden Pflanzen und Tieren invasiver Art durch geeignete Maßnahmen,
 3. Renaturierungsmaßnahmen an den Gewässern.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 bis 6 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 8 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen bzw. Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. Handlungen ohne die nach § 5 dieser Verordnung erforderliche Erlaubnis vornimmt oder
 3. den Maßgaben des § 6 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

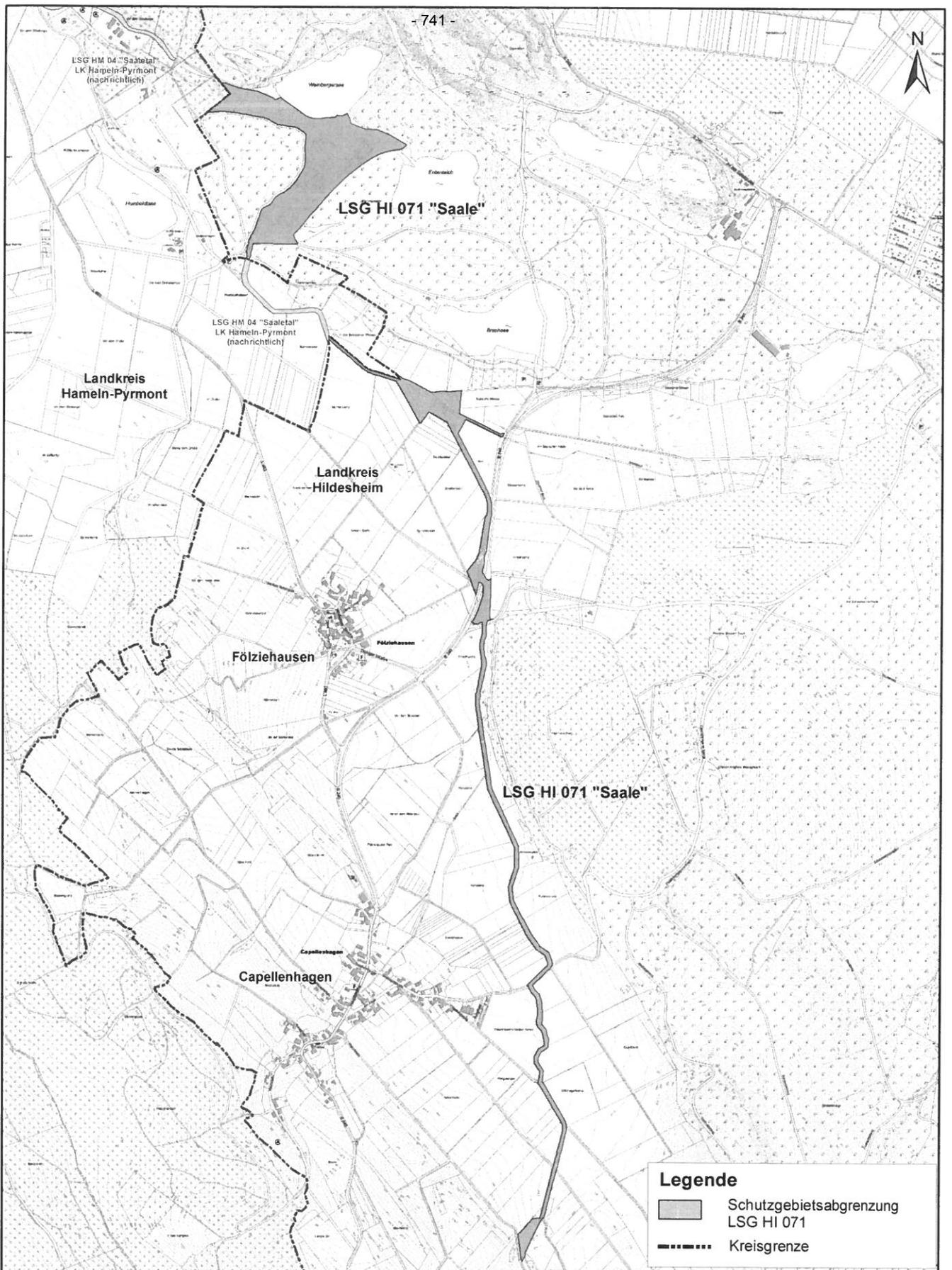
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Landkreis Hildesheim

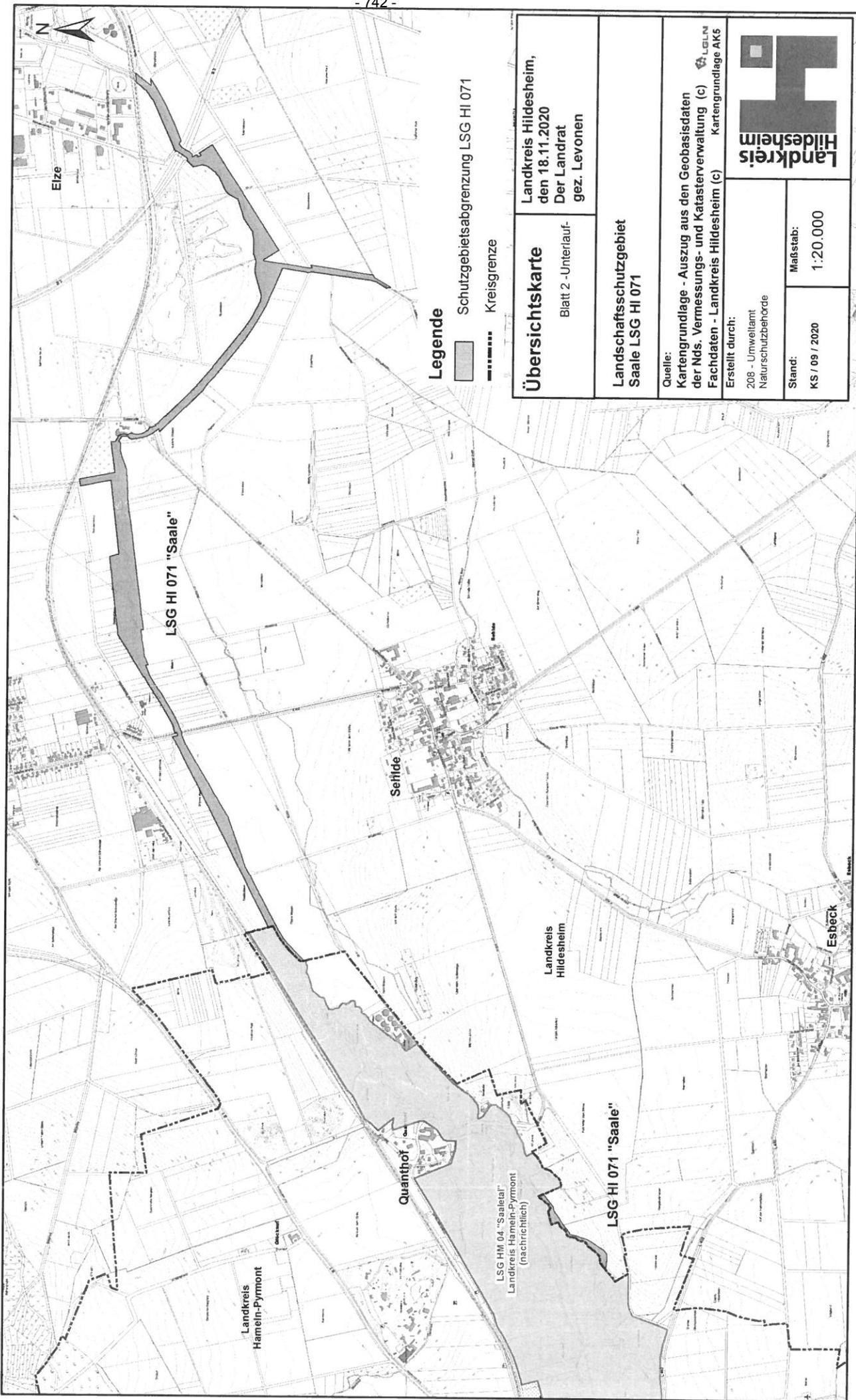
Hildesheim, den 18.11.2020

Der Landrat

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes, positioned above the text 'Der Landrat'.



<p style="font-size: 1.2em; font-weight: bold;">Übersichtskarte</p> <p style="text-align: center;">Blatt 1 -Oberlauf-</p>	<p style="font-weight: bold;">Landkreis Hildesheim, den 18.11.2020</p> <p style="font-weight: bold;">Der Landrat</p> <p>gez. Levonen</p>		
<p>Landschaftsschutzgebiet Saale LSG Hi 071</p>	<p>Erstellt durch: 208 - Umweltamt Naturschutzbehörde</p>		
<p>Quelle: Kartengrundlage - Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung (c) Fachdaten - Landkreis Hildesheim (c) Kartengrundlage AK5</p>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Stand: KS / 09 / 2020</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Maßstab: 1:20.000</td> </tr> </table>	Stand: KS / 09 / 2020	Maßstab: 1:20.000
Stand: KS / 09 / 2020	Maßstab: 1:20.000		



Legende



Schutzgebietsabgrenzung LSG HI 071



Kreisgrenze

Übersichtskarte

Blatt 2 - Unterauf-

Landkreis Hildesheim,
den 18.11.2020
Der Landrat
gez. Levenon

Landschaftsschutzgebiet
Saale LSG HI 071

Quelle:

Kartengrundlage - Auszug aus den Geobasisdaten
der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung (c)  LELN
Fachdaten - Landkreis Hildesheim (c) Kartengrundlage AKS

Erstellt durch:

208 - Umweltamt
Naturschutzbehörde

Stand:

KS / 09 / 2020

Maßstab:

1:20.000



**Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 129
„Leineaue zwischen Gronau und Burgstemmen“
im Gebiet der Stadt Elze, der Samtgemeinde Leinebergland
und der Gemeinde Nordstemmen,
Landkreis Hildesheim
vom 18.11.2020**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweites Änderungsgesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440), i. V. m. §§ 16 und 32 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird vom Landkreis Hildesheim verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Der in Absatz 4 näher bezeichnete Bereich im Gebiet der Stadt Elze, der Samtgemeinde Leinebergland und der Gemeinde Nordstemmen wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt.
- (2) Das NSG trägt die Bezeichnung „Leineaue zwischen Gronau und Burgstemmen“ und hat eine Größe von ca. 312 ha.

Es umfasst Fließgewässer und deren Auenbereiche mit standortgerechtem Grünland und Stillgewässern sowie kleinflächige Waldbereiche und ehemalige Bodenabbaustätten auf der Terrassenkante des Lelnetals.

- (3) Überwiegende Teile des NSG sind Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gem. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Es umfasst das FFH-Gebiet 380 (Nds. Nr.) „Leineaue unter dem Rammelsberg“ DE 3824-332.
- (4) Die Lage des NSG und des FFH-Gebiets sind aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 30.000 zu entnehmen. Das NSG inkl. seiner Grenzen ist in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1: 10.000 dargestellt. Ackerbaulich genutzte Flächen und Waldflächen sind in dieser Karte ebenfalls dargestellt. Die Außengrenzen des NSG verlaufen auf der Innenseite des dort dargestellten Rasterbandes. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die Ausdehnung sowie die Lage der Lebensraumtypen (LRT) im Wald sind in der deklaratorischen Karte zur Bestandssituation im Wald eingezeichnet. Referenzzeitpunkt für die Daten in der deklaratorischen Karte ist das Ergebnis der Basiserfassung. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung.

Darüber hinaus liegt als Anlage zur Begründung eine unveröffentlichte, fortschreibungsfähige Karte zur Bestandssituation im Wald vor, die nicht Bestandteil der Verordnung ist und in der die Ausdehnung der LRT und ihre Lage zunächst zum Referenzzeitpunkt (Ergebnis der Basiserfassung) dargestellt sind.

Die maßgebliche Karte und die deklaratorische Karte zur Bestandssituation im Wald liegen in den Verwaltungen der Stadt Elze, der Samtgemeinde Leinebergland, der Gemeinde Nordstemmen sowie des Landkreises Hildesheim (untere Naturschutzbehörde) aus und können während der Dienstzeiten von jedem kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Gebietscharakter

Das Landschaftsbild des NSG „Leineaue zwischen Gronau und Burgstemmen“ wird durch die in Abschnitten naturnah strukturierte Leine geprägt, die hier von den Mittelgebirgen zur Norddeutschen Tiefebene überleitet.

Die für diesen Flussabschnitt natürlichen, periodisch auftretenden Überflutungen haben zur Ausbildung der stark gegliederten Bodenoberfläche in der Aue geführt. Sie tragen auch wesentlich zur Entstehung und Entwicklung unterschiedlicher Biotope bei und beeinflussen in starkem Maße die Art und Intensität der Nutzungen im Überschwemmungsbereich.

Im Naturschutzgebiet sind aufgrund der Auendynamik viele Bestandteile einer typischen Flussauenlandschaft, z. B. Auenwälder, Altarme, Flutmulden und staudenreiche Brachflächen vorhanden.

Im Süden des NSG befindet sich das Tonabbaugebiet „Gronauer Masch“, in dem sich in den ehemals als Klärteiche der Zuckerfabrik Gronau genutzten Bereichen offene Wasserflächen und ausgedehnte Schilfzonen eingestellt haben.

Die zur Leine steil abfallenden Hänge sind durch Wälder, Magerrasen, Streuobstwiesen und Gebüsche gekennzeichnet. In einem der zwei Waldgebiete befinden sich Kalktuff-Quellen. In zwei ehemaligen Sandgruben haben sich trocken-warme Lebensräume ausgebildet.

Darüber hinaus weisen weitere Flächen zur Zeit für den Naturschutz weniger wertvolle Äcker und Grünländereien auf, die sich jedoch nach entsprechenden Maßnahmen künftig ebenfalls zu Lebensräumen für schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten entwickeln können.

Die Ausstattung des Gebietes mit verschiedenen, besonders schutzwürdigen Biotopen ist die Grundlage für das Vorkommen von zahlreichen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften. Hervorzuheben ist die Bedeutung des Naturschutzgebietes als Brut- und Nahrungsgebiet für viele Vogelarten und als Rastgebiet für zahlreiche Gastvogelarten.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck für das NSG nach §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie Erhalt und Entwicklung der Landschaft in ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit durch Erhaltung und Entwicklung:

- von großen ungestörten Bereichen insbesondere für Brut- und Gastvögel,
- einer offenen Landschaft mit weiträumigen, extensiv genutzten Grünlandbereichen, insbesondere als Lebensraum für Wiesenvögel,
- einer möglichst naturnahen Fließgewässerentwicklung und Überschwemmungsdynamik der Leine u. a. mit Entwicklung von Steilufern, vegetationsarmen Kiesbänken, Altwässern, gewässerbegleitenden Gehölzen und Auwäldern,
- von struktur- und artenreichen Laubwäldern und Gebüschen aus standortgerechten, einheimischen Arten sowie artenreichen Waldsäumen,
- von Großbäumen als potentielle Habitatbäume für Greifvögel,

- von Lebensräumen für Amphibien und Reptilien, wie z. B. Kammolch, Laubfrosch, Knoblauchkröte und Zauneidechse, sowie für Biber, Fischotter, Fische und Rundmäuler,
 - von landschaftsbildprägenden Kopfbaumbeständen als Bestandteil unserer Kulturlandschaft.
- (2) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender Lebensraumtypen (LRT) und Arten sowie ihrer Lebensstätten:
1. des prioritären Lebensraumtyps 7220*: Kalktuffquellen (Anhang I FFH-Richtlinie)
als natürliche, dauerhafte oder periodische Quellaustritte und als Quellbach mit Kalksinterbildung einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Starknervmoose,
 2. des prioritären Lebensraumtyps 91E0*: Auenwälder (Anhang I FFH-Richtlinie)
als überwiegend entlang der Fließgewässer und Altarme ausgebildete Uferwälder mit zahlreichen alten Habitatbäumen einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Baumweiden, Schwarzerle, Esche, Ufer-Wolfstrapp und Rohrglanzgras,
 3. des Lebensraumtyps 3150: Natürliche eutrophe Seen (Anhang I FFH-Richtlinie)
als Altwässer mit Wasserpflanzenvegetation und ihrer Verlandungsbereiche einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Kammolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Raues Hornblatt und Gelbe Teichrose,
 4. des Lebensraumtyps 3260: Fließgewässer der planaren und montanen Stufe (Anhang I FFH-Richtlinie)
als naturnahes Fließgewässer Leine mit dynamischen Umgestaltungsprozessen des Gewässerbettes mit Totholzelementen einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Kamm-Laichkraut, Flutender Hahnenfuß und Einfacher Igelkolben und der Leitart Barbe,
 5. des Lebensraumtyps 6430: Feuchte Hochstaudenfluren (Anhang I FFH-Richtlinie)
als Uferstaudensäume auf feuchten bis nassen Standorten entlang der Leine und der Altarme, einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Flussgreiskraut, Echte Zaunwinde und Knolliger Kälberkopf,
 6. des Lebensraumtyps 6510: Magere Flachland-Mähwiesen (Anhang I FFH-Richtlinie)
als artenreiche, extensiv bewirtschaftete, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen auf trockenen und feuchten Standorten, einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Magerwiesen-Margerite, Wiesen-Goldhafer, Wilde Möhre und Vogel-Wicke,
 7. des Lebensraumtyps 9130: Waldmeister-Buchenwald (Anhang I FFH-Richtlinie)
als Wald mittlerer Standorte auf der Leineterrasse mit einem vorgelagerten alten Waldrand, der eine hohe Anzahl von Habitatbäumen aufweist, einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Buschwindröschen, Waldzwenke, Waldsegge, Waldmeister, an feuchteren Stellen Rasenschmiele, Großes Hexenkraut, Wald-Knäuelgras und Wurmfarne,
 8. des Kammolches (Anhang II FFH-Richtlinie)
Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Sicherung und Förderung von Sommer- und Winterlebensräumen in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden möglichst unbeschatteten, fischfreien, sauberen Stillgewässern mit ausgedehnten

Flachwasserzonen sowie einer abwechslungsreichen Wasserpflanzenvegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) im Verbund zu weiteren Vorkommen.

- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Bestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4

Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 freigestellten Handlungen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen im gesamten NSG untersagt:

1. Bodenbestandteile zu entnehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,
 2. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Eine Änderung baulicher Anlagen liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor,
 3. die Errichtung von Ver- oder Entsorgungsleitungen,
 4. der Ausbau oder die Veränderung vorhandener Wege,
 5. Still- und Fließgewässer zu verändern, Wasser zu entnehmen, abzuleiten, einzuleiten oder sonstige Stoffe einzubringen; ausgenommen ist die Entnahme von Wasser zur Versorgung von Weidetieren mittels Weidepumpe,
 6. den Wasser- oder Grundwasserstand u. a. durch Entwässerung zu ändern,
 7. das Gebiet zu befahren,
 8. Tiere oder Pflanzen einzubringen, auszubringen oder anzusiedeln,
 9. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 10. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten oder ihre Brut- und Wohnstätten oder Entwicklungsstadien zu beschädigen oder fortzunehmen,
 11. Motorsport-, Modellsportgeräte oder unbemannte Luftfahrtsysteme oder Flugmodelle zu betreiben,
 12. Stillgewässer mit Modellbooten zu befahren,
 13. Zelten, Lagern, Grillen und Anzünden oder Unterhalten von offenem Feuer,
 14. Hunde unangeleint oder mit einer Schleppleine über 3 Metern Länge laufen zu lassen, ausgenommen ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Hunden sowie das Führen von Rettungs-, Polizei- und Hütehunden,
 15. die Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb von befestigten oder naturfesten Wirtschaftswegen oder von in der Örtlichkeit durch die untere Naturschutzbehörde markierten Wegen

nicht betreten werden. Reiten ist nur entsprechend des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) erlaubt.

§ 5

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 4 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt ist

1. das Betreten und Befahren des Gebietes:
 - a) durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
2. die Unterhaltung rechtmäßig vorhandener baulicher Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Unterhaltung der Wege einschließlich Wegeseitengräben nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6,
3. die Unterhaltung von Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen und deren Trassen nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6,
4. die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung einschließlich der Gehölze im Uferrandstreifen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
5. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Grassäumen vom 16.07. bis zum 31.03. des Folgejahres,
6. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Waldrändern, Feldgehölzen und Hecken sofern diese abschnittsweise erfolgt sowie der ordnungsgemäße und fachgerechte Rückschnitt von Obstbäumen,
7. die Nutzung von Drohnen für jagdliche, forstliche, wasser- oder landwirtschaftliche oder wissenschaftliche Zwecke sowie durch Behörden nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6,
8. die Errichtung/Veränderung von Weide- oder Wildschutzzäunen, soweit diese Anlagen landschaftstypisch sind und die Pfähle aus Holz bestehen; die Errichtung von Weideschuppen aus Holz nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6,
9. das Aufstellen von Hinweisschildern, soweit sie sich auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen sowie Hinweisschilder bezüglich Wander- oder Radwege sowie für das Rettungspunktenetz; das Aufstellen von Einzelbänken nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde gemäß Abs. 6,
10. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht mit der Maßgabe, dass die Maßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor Beginn angezeigt wird. Handelt es sich um

eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, entfällt die Anzeigepflicht. In diesem Fall ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,

11. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des NSG sowie Untersuchungen und Kontrollen des Gebiets im Auftrag, auf Anordnung oder nach vorheriger Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde,
 12. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung am westlichen (linken) Saale- und Leineufer ganzjährig sowie am östlichen (rechten) Leineufer innerhalb des FFH-Gebietes vom 01. Sept. bis 01. März des Folgejahres nach Maßgabe der für die jeweiligen Gewässerstrecken geltenden Bestimmungen der derzeit gültigen Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), unter Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses und ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze und Schaffung neuer Pfade,
 13. das Durchfahren des NSG auf der Leine mit Booten ohne Verbrennungsmotor und ohne Anlandung,
 14. die Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte, Gewässermenge und Bestandserhebungen mit dem Elektrofischfanggerät durch den gewässer- oder fischereikundlichen Dienst oder entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den fischereikundlichen Dienst; der Einsatz eines Motorbootes nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6,
 15. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd:
 - a) einschließlich der Aufstellung von nicht fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen in ortsüblicher und landschaftsgerechter Art; die Einrichtungen dürfen mit Ankern gegen Umstürzen gesichert sein,
 - b) ohne die Anlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen etc. außerhalb von Ackerflächen oder Ackerbrachen und ohne das Ausbringen von Futtermitteln auf ungenutzten Flächen,
 - c) ohne die Anlage von Kunstbauten,
 - d) ohne den Betrieb von Wildfütterungsanlagen,
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nr. 3,
 3. auf den Dauergrünlandflächen
 - a) ohne die Umwandlung in eine andere Nutzungsform oder Erneuerung der Grasnarbe; ausgenommen ist die Ansaat auf Flächen, die zerstört wurden,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerung,
 - d) organische Düngung nur bei streifenförmiger Ausbringung,
 - e) ohne Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln; der Einsatz bei Auftreten von Problemunkräutern ist nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6 zulässig.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach der jeweils aktuell geltenden Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. d. § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach folgenden Vorgaben:

1. auf sämtlichen Waldflächen mit Ausnahme des rautiert dargestellten Bereiches, der dauerhaft aus der Nutzung genommen ist:
 - a) soweit eine ausschließliche Förderung von standortheimischen Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation unter Berücksichtigung der Nebenbaum- und Straucharten erfolgt,
 - b) soweit ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder horstweise vollzogen wird, wobei zur Verjüngung der Eiche ein Kleinkahlschlag bis 0,5 ha zulässig ist und mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde bis 1 ha,
 - c) soweit das anfallende Totholz belassen wird,
 - d) ohne den Einsatz von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln,
 - e) soweit ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt; eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieueangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - f) soweit innerhalb des Überschwemmungsgebietes mindestens 10 Stämme/ha der Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation bis zu ihrem natürlichen Zerfall erhalten werden,
 - g) ohne Entwässerungsmaßnahmen,

2. zusätzlich auf Waldflächen im FFH-Gebiet, die jeweils aktuell die wertbestimmenden LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwald) oder 91E0* (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) aufweisen zusätzlich zu den Auflagen gem. Nr. 1 soweit
 - a) die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
 - b) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - c) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 - d) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche platzweise Bodenverwundung,
 - e) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - f) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,

- g) außerhalb des Überschwemmungsgebietes beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar jeder Lebensraumtypfläche mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
3. Die in der maßgeblichen Karte rautiert gekennzeichnete Fläche ist eine Fläche mit natürlicher Waldentwicklung und wird dauerhaft aus der Nutzung genommen. Aus Gründen der Arbeitssicherheit mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde eingeschlagene Bäume bleiben im Bestand. Der Bereich wird nicht befahren.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach der jeweils aktuell geltenden Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten.

- (5) In den genannten Fällen ist eine erforderliche Zustimmung von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen und nachhaltigen Störungen des NSG und seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Bei Maßnahmen im Anzeigeverfahren ohne Fristenregelung in der Verordnung kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige incl. aller benötigten Unterlagen bei der unteren Naturschutzbehörde von dieser eine anders lautende Verfügung erlassen wird. Die untere Naturschutzbehörde kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erteilen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gem. § 3 der Verordnung Rechnung getragen werden kann.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren, wenn
 - 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG als mit dem Erhaltungsziel dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (2) Zu dulden sind ferner Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile, die dem Erhalt und der Erreichung des Schutzzweckes dienen. Dies sind insbesondere:
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie Entbuschung oder abschnittsweiser Gehölzrückschnitt sowie die Beseitigung von Pflanzen und Tieren invasiver Art durch geeignete Maßnahmen.

Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 bis 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. den Maßgaben des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt,

ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs.2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Strafrechtlich Bestimmungen u. a. nach § 329 Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräftreten

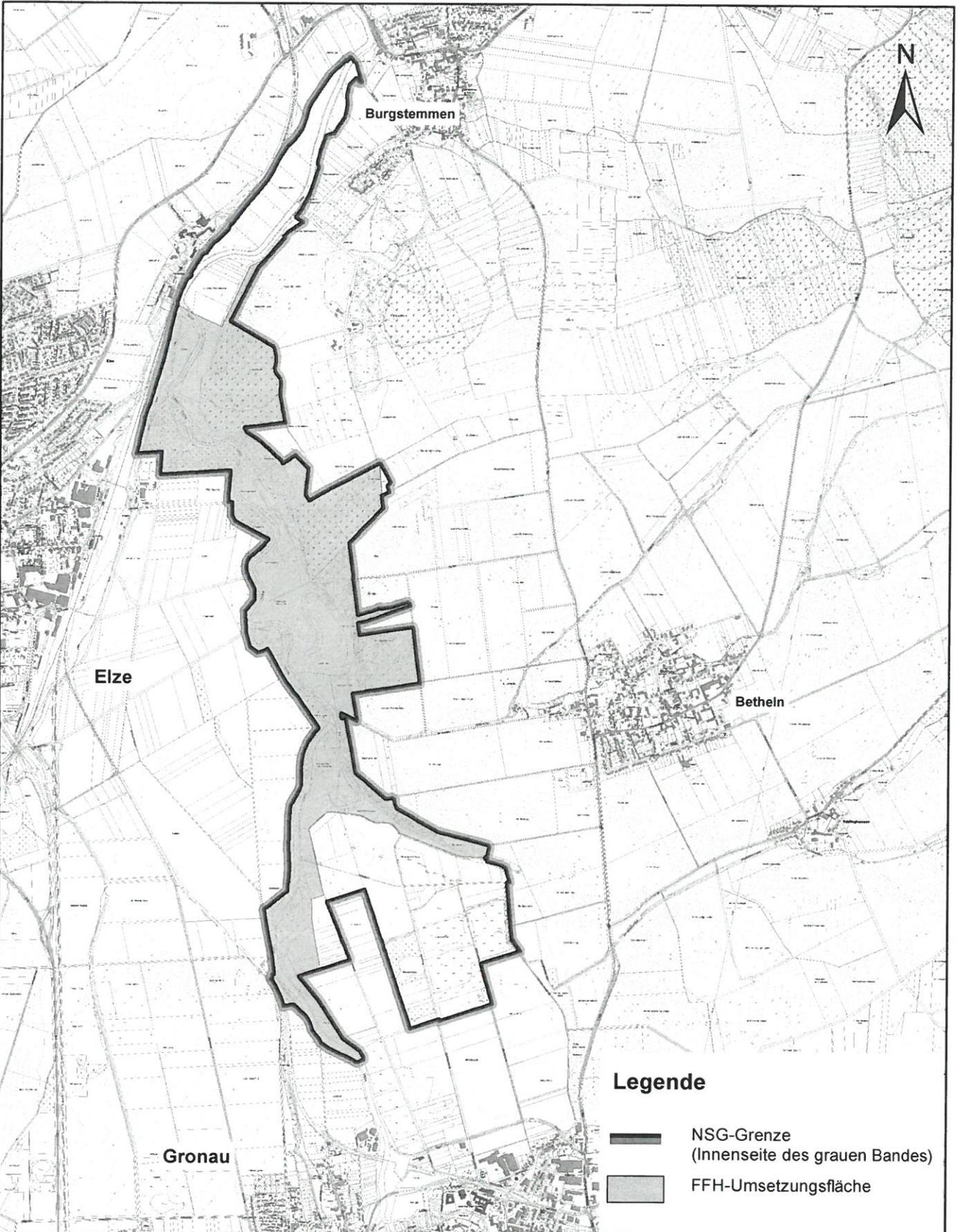
- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt treten die Verordnungen im Landkreis Hildesheim über das NSG HA 129 „Leineaue unter dem Rammelsberg“ vom 11.04.1988 und über das NSG HA 093 „Gronauer Masch“ vom 28.01.1986 außer Kraft.

Landkreis Hildesheim

Hildesheim, den 18.11.2020



Der Landrat



Legende

-  NSG-Grenze
(Innenseite des grauen Bandes)
-  FFH-Umsetzungsfläche

Übersichtskarte

Landkreis Hildesheim, den 18.11.2020
Der Landrat
gez. Levonen

Naturschutzgebiet HA 129
"Leineau zwischen Gronau und Burgstemmen"

Erstellt durch:
208 - Umweltamt
Naturschutzbehörde

Quelle: Kartengrundlage - Auszug aus den Geobasisdaten
der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung (c) 
Fachdaten - Landkreis Hildesheim (c) Kartengrundlage AK5

Stand:
Fu / 11 / 2020

Maßstab:
1:30.000



Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Röderhofer Teiche und Egenstedter Forst“
Im Gebiet der Gemeinde Diekholzen, Landkreis Hildesheim
LSG HI 028
vom 18.11.2020

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites Änderungsgesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440), i. V. m. §§ 19 und 32 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), geändert durch Art. 3 § 21 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird vom Landkreis Hildesheim verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der in Absatz 4 näher bezeichnete Bereich im Gebiet der Gemeinde Diekholzen wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Das LSG trägt die Bezeichnung „Röderhofer Teiche und Egenstedter Forst“ und hat eine Größe von 330 ha. Das LSG umfasst Stillgewässer, Acker- und Grünland sowie Waldbereiche.
- (3) Das LSG umfasst das FFH-Gebiet „Kammolch-Biotop Röderhofer Teiche“ (DE 3925-332) gem. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (4) Das LSG ist in einer maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 dargestellt, sowie in einer mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:20.000 (Anlage). Die Grenzen des LSG, die Flächen des FFH-Gebietes und die mit speziellen Regelungen belegten Flächen von Grünland, Teichen und Wald sind in der maßgeblichen Karte dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die maßgebliche Karte liegt bei der Gemeinde Diekholzen und im Landkreis Hildesheim (Naturschutzbehörde) aus und kann während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden. Der Begründung liegt als Anhang eine fortschreibungsfähige Beikarte bei, in der die Lage der wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie eingezeichnet ist.

§ 2 Gebietscharakter

- (1) Das LSG liegt im Naturraum „Innerste Bergland“ am Nordhang des Hildesheimer Waldes. Der Süden des LSG ist geprägt von naturnahen Wäldern über mesozoischen Sand-, Kalk- und Mergelsteinen. Nördlich schließen Ackerfluren, Gebüsche und Grünländer einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft an, welche in der schmalen Aue des Pepperbaches und am Südhang des Sonnenberges liegen.
- (2) Die naturnahen Wälder, Grünländer und Gebüsche und die Gewässer tragen mit ihren charakteristischen Arten- und Lebensgemeinschaften zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Insbesondere die Populationen mehrerer Amphibienarten und die artenreichen Laubwälder bedürfen des besonderen Schutzes.

Die noch vorhandenen Gebüsche und Grünlandflächen tragen zur Sicherung des Naturgutes Boden in erosionsgefährdeten Hangflächen bei und vermindern gleichzeitig eine Beeinträchtigung des Naturgutes Wasser durch Eintrag von abgeschwemmtem Boden. Sie sind, wie auch die Teiche des Röderhofes, Bestandteil des Jahreslebensraums schutzwürdiger Amphibienvorkommen.

Außerdem ist das Landschaftsbild der historisch gewachsenen bäuerlichen Kulturlandschaft vielfältig, eigenartig und schön. Das historische Bauensemble des Röderhofes und die Teichanlagen prägen das örtliche Bild der Landschaft.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck für das LSG nach § 26 Abs. 1 und § 32 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG ist der Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie der Erhalt und die Entwicklung der Kulturlandschaft in ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit und wegen ihrer Bedeutung für die Erholung. Durch
 1. die Erhaltung und Förderung des kulturräumlichen Gebietscharakters, insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung
 - a. des Landschaftsbildes mit standorttypischen und artenreichen Grünländern,
 - b. der historischen Teiche mit Röhrichten und Ufergehölzen,
 - c. der standortheimischen Gehölze.
 2. die Erhaltung und Förderung des Gebietes für naturbezogene ruhige Erholungsnutzungen.
- (2) Besonderer Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist der Erhalt und die Wiederherstellung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes mit naturnahen Grünländern, Wäldern und Gewässern, insbesondere durch

1. den Erhalt, die Pflege und die Entwicklung der Lebensräume der arten- und individuenreichen Amphibienpopulationen in ihren Funktionen als Laichhabitate sowie als Land- und Nahrungshabitate mit ihren Wechselbeziehungen,
 2. die Entwicklung von artenreichen und standorttypischen Grünländern zur Verminderung von Erosion sowie zur Verbesserung des Lebensraum-Angebotes für natürlich vorkommende Arten und ihre Lebensgemeinschaften sowie zur Biotopvernetzung,
 3. die Erhaltung und Förderung standortgerechter Buchenwälder auf Standorten von Braunerden und Rendzina (Waldmeister-Buchenwälder und Hainsimsen-Buchenwälder) mit kulturbedingten Anteilen von Eichen (*Quercus petraea*, *Qu. robur*) auch als Standorte von Waldpilzen (z.B. Dickfußröhrlinge der Gattung *Boletus*, Klumpfüße der Gattung *Cortinarius* und Korallen der Gattung *Ramaria*) sowie als Lebensraum im ökologischen Netz „Natura 2000“.
- (3) Besonderer Schutzzweck des FFH-Gebietes im Landschaftsschutzgebiet ist die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes:
1. des Lebensraumtyps 9130 Waldmeister-Buchenwälder (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit weitgehend natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird von Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) dominiert, der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die Tier- und Pflanzenarten mesophiler Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor, z.B. Übersehene Schmallippige Stendelwurz (*Epipactis leptochila* ssp. *neglecta*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Zwiebelzahnwurz (*Cardamine dentata*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Frühlings-Platterbse (*Lathyrus vernus*), Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*) und Einbeere (*Paris quadrifolia*). Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere lebensraumtypische Baumarten wie Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) vertreten. Die Krautschicht besteht aus den lebensraumtypischen charakteristischen Arten vorwiegend des Waldmeister-Buchenwaldes und des Haargersten-Buchenwaldes, stellenweise in feuchter Ausprägung. Naturverjüngung der Rot-Buche ist ohne Gatter möglich.

2. des Lebensraumtyps 9150 Orchideen-Kalk-Buchenwälder (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Buchenwälder auf basenreichen, trockenen bis mäßig frischen Standorten, im Gebiet überwiegend auf Rendzina-Böden. Die Baumschicht wird von Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) als Hauptbaumart dominiert, der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen licht- und wärmebedürftigen Tier- und Pflanzenarten der Orchideen-Kalkbuchenwälder wie Übersehene

Schmallippige Stendelwurz (*Epipactis leptochila* ssp. *neglecta*), Weißes Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium*), Finger-Segge (*Carex digitata*) oder Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*) kommen in stabilen Populationen vor. Als lebensraumtypische Nebenbaum- und Straucharten sind Esche (*Fraxinus excelsior*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Seidelbast (*Daphne mezereum*), Eibe (*Taxus baccata*) und Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) vertreten.

3. des Kammmolches (*Triturus cristatus*) gem. Anhang II der FFH-Richtlinie:

Erhaltung und Entwicklung einer langfristig überlebensfähigen Population des Kammmolches (*Triturus cristatus*) in Komplexen aus mehreren unbeschatteten teilweise fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, extensives Grünland, Gehölzstrukturen und Wald) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Bestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 4 Verbote

(1) Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind vorbehaltlich der Erlaubnisvorbehalte des § 5 alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere sind folgende Handlungen im LSG untersagt:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen,
2. die Veränderung der Oberflächengestalt durch Entnahme oder Aufschüttungen oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art,
3. Tiere und Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen einzubringen, auszubringen, anzusiedeln, zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
4. Tümpel, Teiche und andere Gewässer zu schädigen, zu verändern oder zu beseitigen,
5. die Umwandlung des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen und in der Karte gem. § 1 (4) gekennzeichneten Grünlandes in Ackerland sowie die Erneuerung der Grünlandnarbe,
6. Wald zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Art zu verändern.
7. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
8. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Wohnwagen dort abzustellen,

9. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen, auszubringen oder anzusiedeln,
 10. das Befahren der Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 11. das Lagern, Zelten und Campen,
 12. Grassäume der Wegeseitenräume außerhalb des Waldes zwischen dem 1. April und dem 15. Juli eines Jahres zu mähen oder abzuschieben.
- (3) In der Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der EU-FFH-Richtlinie dient, sind über die Absätze 1 und 2 hinausgehend alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Populationen und Habitate nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung oder des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (4) In der Teilfläche des LSG, die der Erhaltung standortgerechter Buchenwälder mit besonderem Vorkommen von Waldpilzen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung dient, sind über die Absätze 1 und 2 hinausgehend alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Waldpilz-Populationen führen können.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG außerhalb des in der maßgeblichen Karte als Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie dargestellten Gebiets unbeschadet anderer öffentlich rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde:
1. der Neubau oder der Ausbau von Straßen und Wirtschaftswegen,
 2. die Erweiterung, der Ausbau oder die wesentliche Veränderung vorhandener, zulässiger baulicher Anlagen sowie die Errichtung von baugenehmigungsfreien baulichen Anlagen,
 3. die Neuanlage von Ver- und Entsorgungsleitungen,
 4. die Aufschüttung zur Verbesserung ackerwirtschaftlich genutzter Böden über 300 m² zusammenhängender Fläche oder einem Volumen über 100 m³,
 5. die Grundräumung von Gewässern,
 6. die Beseitigung von Hybridpappeln und Nadelgehölzen außerhalb des Waldes,
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme/Handlung den Charakter des LSG nicht verändert oder den besonderen Schutzzwecken nach § 3 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- (3) Die Erlaubnis für Maßnahmen gem. Absatz 1 Nrn. 4 bis 6 gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb vier Wochen nach Eingang eines vollständigen Erlaubnisantrages einschließlich aller Vorlagen von der Naturschutzbehörde eine anderslautende Verfügung erlassen wird.

§ 6 Freistellungen

- (1) Keinen Einschränkungen nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung unterliegen

1. die Durchführung von Maßnahmen zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht,
2. der Betrieb des Bodenabbaus der Forstgenossenschaft Egenstedt bis 31.12.2030 in den Grenzen der unter dem Aktenzeichen (503) 3245/4003-75 vom Landkreis Hildesheim bis 28.02.2018 genehmigten Abbaustätte,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Aufstellung von jagdlichen Einrichtungen und ohne die Neuanlage von Wildäckern im Wald,
4. die Unterhaltung rechtmäßig vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen und ihrer Trassen,
5. die regelmäßig anfallenden Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Gewässern,
6. die Unterhaltung von Wegen und Straßen außerhalb der gem. § 1 (4) gekennzeichneten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen,
7. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Einvernehmen,
8. die Durchführung organisierter Veranstaltungen, in den gem. § 1 (4) gekennzeichneten Flächen des FFH-Gebietes nur auf vorhandenen Fahr- und Wanderwegen,
9. Die Durchführung von Jugendzeltlagern auf den Flurstücken 11/5 und 32/1, Flur 1, Gemarkung Röderhof jeweils ab dem Freitag vor Pfingsten,
10. Die Durchführung des traditionellen Osterfeuers auf Flurstück 1/5 der Flur 2 Gemarkung Röderhof.

- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen- und der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben

1. ohne den Umbruch oder die Aufforstung von Grünlandflächen,
2. einschließlich der Düngung des Grünlandes nur zum Ausgleich des Nährstoffentzugs und nur außerhalb der Zeiten der Amphibien-Laichwanderung,

3. ohne die flächenhafte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Grünland,
 4. einschließlich der Errichtung und Unterhaltung landschaftstypischer Weidezäune,
 5. einschließlich Aufschüttungen zur Verbesserung ackerwirtschaftlich genutzter Böden bis 300 m² zusammenhängender Fläche oder einem Volumen bis 100 m³ außerhalb der Zeiten der Amphibien-Laichwanderung,
 6. einschließlich der Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandflächen.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG der in der maßgeblichen Karte dargestellten Teiche nach folgenden Vorgaben
1. ohne Ausbringung von Düngemitteln,
 2. mit Zufütterung nach den Maßgaben eines mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Managementplans oder nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde gem. Abs. 7,
 3. Sömmerung oder Winterung der Teiche nach den Maßgaben eines mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Managementplans oder nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde gem. Abs. 7,
 4. Erhalt von Röhrichten und Verlandungszonen auf mind. 30% der Uferlinie,
 5. Kalkung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde gem. Abs. 7.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG außerhalb der in den in der maßgeblichen Karte gem. § 1 Abs. 4 dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen und der Waldflächen mit vielfältigen und seltenen Pilzvorkommen.

Die Freistellung der Forstwirtschaft gilt:

1. einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern,
2. auf in der maßgeblichen Karte gem. § 1 Abs. 4 dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen im Gesamterhaltungszustand C und in Waldflächen mit vielfältigen und seltenen Pilzvorkommen, soweit
 - a. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b. auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von nicht weniger als 40 Metern zueinander haben,
 - c. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,

- d. der Holzeinschlag und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 01.03. bis 31.8. nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 7 erfolgt,
- e. eine Düngung unterbleibt,
- f. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 8 angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche platzweise Bodenverwundung,
- g. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 8 angezeigt worden ist,
- h. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde gem. Abs. 8 angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde gem. Abs. 8 angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
- j. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde gem. Abs. 7 erfolgt,
- k. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - i. ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - ii. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - iii. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - iv. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

- v. soweit bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.
- (5) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (6) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (7) In den genannten Fällen wird eine erforderliche Zustimmung von der unteren Naturschutzbehörde erteilt, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Bei Maßnahmen im Anzeigeverfahren ohne Fristenregelung in der Verordnung kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige incl. aller benötigten Unterlagen bei der unteren Naturschutzbehörde von dieser eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Die untere Naturschutzbehörde kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erteilen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes/der Erhaltungsziele gem. § 3 der Verordnung ausreichend Rechnung getragen werden kann.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des LSG sowie zur weiteren Information über das LSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Managementplan für das LSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für
- Mahd oder Beweidung,
 - Entbuschungen,
 - forstwirtschaftliche Maßnahmen,
 - fischereiwirtschaftliche Maßnahmen.

§§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 Verstöße

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. Handlungen ohne die nach § 5 dieser Verordnung erforderliche Erlaubnis vornimmt,
 3. den Maßgaben des § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

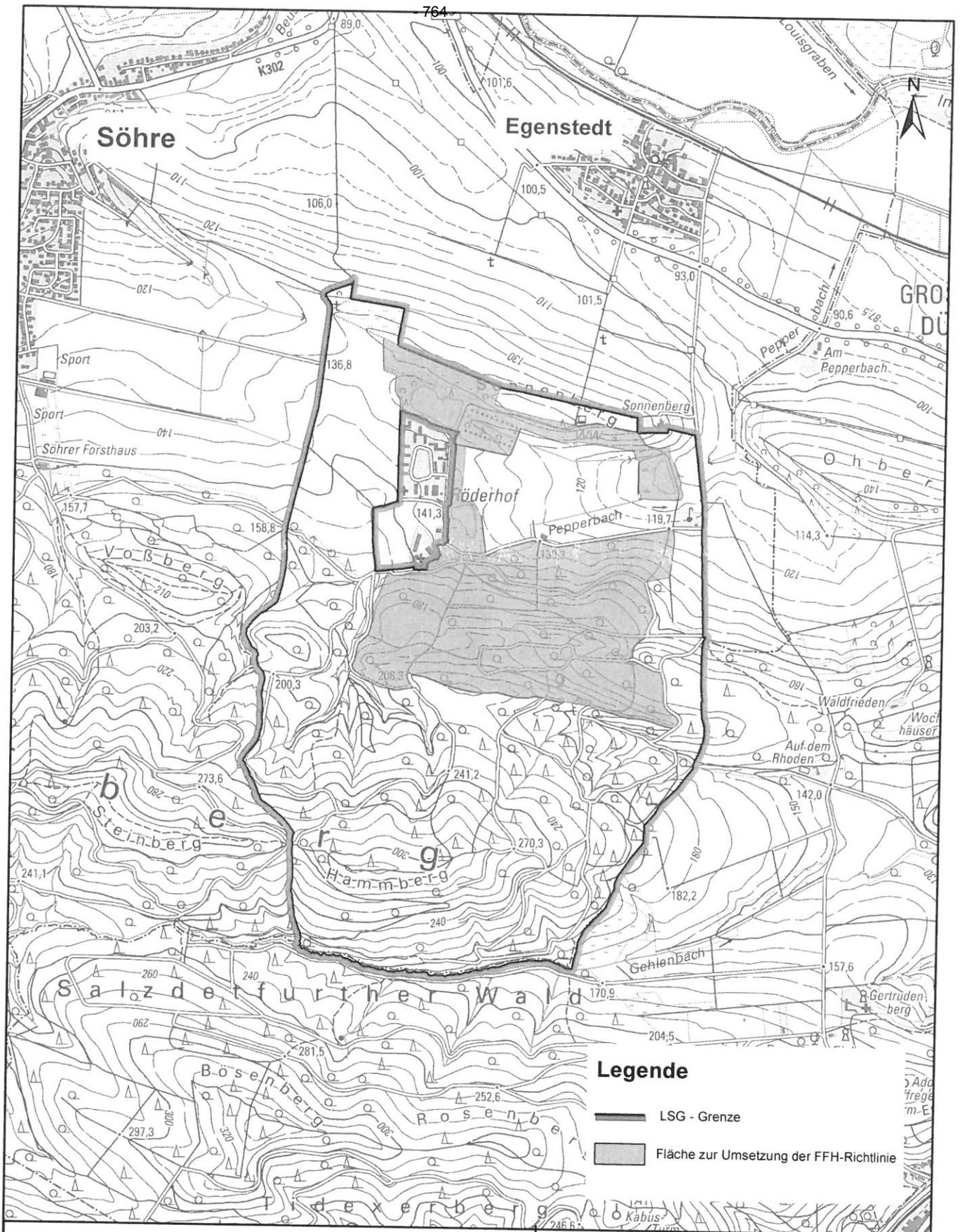
§ 11 Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gleichzeitig die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Hildesheim über das bisherige Schutzgebiet Hi 28 "Röderhofer Teiche und Egenstedter Forst" vom 17.10.1967 außer Kraft.

Landkreis Hildesheim

Hildesheim, den 18.11.2020


Der Landrat



Übersichtskarte

Landkreis Hildesheim,
den 18.11.2020
Der Landrat
 gez. Levonen

LSG HI 028 "Röderhofer Teiche und Egenstedter Forst"

Erstellt durch:
 208 - Umweltamt
 Naturschutzbehörde
 Kartgrundlage DTK25

Quelle:
 Kartgrundlage - Auszug aus den Geobasisdaten
 der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung (c) LGLN
 Fachdaten - Landkreis Hildesheim (c)

Stand:
 18.11.2020

Maßstab:
 1:20.000



Tagesordnung

des öffentlichen Teiles der Sitzung des
Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A 1)

am 01.12.2020 um 16.00 Uhr

in 31134 Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31,
im großen Sitzungssaal, Zimmer Nr. E2/283

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste vom 29.09.2020
3. Einwohnerfragestunde
4. Haushaltssatzung 2021 des Landkreises Hildesheim einschließlich Haushaltsplan, Investitionsprogramm und mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung; Haushaltssicherungskonzept 2021; Stellenplan 2021 des Landkreises Hildesheim;
 - Vorlage Nr. 975/XVIII
 - Anlage Beteiligungsbericht (Anlage ist nur über PV-Rat abrufbar)
 - Anlage Stellenplan - Vorlage Nr. 991/XVIII
5. Finanzbericht zum 30.09.2020
6. Beschluss über den Jahresabschluss 2018 des Landkreises Hildesheim, über die Entlastung des Landrates sowie über die Verwendung der Überschüsse 2017 und 2018; Vorlage Nr. 993/XVIII (Anlage ist nur über PV-Rat abrufbar)
7. Kurbetrieb Bad Salzdetfurth; Erhöhung der Verlustabdeckung für das Jahr 2020; Vorlage Nr. 1002/XVIII
8. Antrags- und Beschlusscontrolling; Teilbericht des Dezernates 1; Antrag der Gruppe SPD-CDU vom 30.10.2019; öffentlicher Teil (Anlage ist nur über PV-Rat abrufbar)
9. Regionalverkehr Hildesheim Ausgleichsbetrag nach dem Öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDLA); Vorlage Nr. 995/XVIII
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Hildesheim, den 25.11.2020

**Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Rosemann**